

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Leistungen von Rica Eder Werbegrafikerin

Florianisiedlung 26, 7083 Purbach am Neusiedler See · mail@werbegrafikerin.at · +43 650 500 63 43

Fassung für Verträge mit Unternehmerinnen und Unternehmern · Stand 22. September 2026

Anwendungsbereich. Diese AGB sind für Aufträge im unternehmerischen Geschäftsverkehr vorgesehen. Sie regeln insbesondere Grafikdesign, Corporate Design, Websites, digitale Inhalte, Drucksorten, Werbetechnik, Produktionsbegleitung und damit verbundene Beratungsleistungen.

1 Geltung und Vertragsgrundlagen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen Rica Eder, nachfolgend Auftragnehmerin, und ihren Auftraggebern über kreative, konzeptionelle, grafische, digitale oder organisatorische Leistungen. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn des Unternehmensgesetzbuchs und des Konsumentenschutzgesetzes.

1.2 Maßgeblich sind in absteigender Reihenfolge das individuelle Angebot bzw. die Auftragsbestätigung, eine schriftliche Leistungsbeschreibung, diese AGB und ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn die Auftragnehmerin ihnen ausdrücklich in Textform zustimmt.

1.3 Die AGB werden Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber vor Vertragsabschluss auf sie hingewiesen wurde und die Möglichkeit hatte, sie einzusehen oder herunterzuladen. Änderungen dieser AGB gelten nur für künftige Verträge, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird.

2 Angebot Auftrag und Leistungsumfang

2.1 Angebote sind, sofern darin nichts anderes angegeben ist, 30 Tage ab Ausstellungsdatum gültig. Ein Vertrag kommt durch schriftliche oder elektronische Annahme des Angebots, durch Auftragsbestätigung oder durch tatsächlichen Leistungsbeginn im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zustande.

2.2 Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem angenommenen Angebot und dem Briefing. Innerhalb dieses Rahmens besteht gestalterische Freiheit. Nicht ausdrücklich enthaltene Leistungen, insbesondere zusätzliche Entwürfe, Textarbeiten, Übersetzungen, Bildrecherche, Programmierung, Datenpflege, Schulungen, Reisen, Produktionsüberwachung, Wartung oder laufender Support, werden gesondert angeboten oder nach dem vereinbarten Stundensatz verrechnet.

2.3 Soweit im Angebot nichts anderes vereinbart ist, sind zwei angemessene Korrekturschleifen enthalten. Eine Korrekturschleife umfasst gebündeltes, in sich abgestimmtes Feedback zu einem übermittelten Entwurfsstand. Weitere Korrekturen, Richtungswechsel nach Freigaben, widersprüchliche Einzelrückmeldungen oder nachträgliche Änderungen des Briefings gelten als Zusatzleistung.

2.4 Kostenschätzungen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als Pauschalpreis bezeichnet sind. Erkennbarer Mehraufwand wird dem Auftraggeber möglichst vor seiner Entstehung angezeigt. Notwendiger geringfügiger Mehraufwand bis zu 10 Prozent des vereinbarten Nettoentgelts darf ohne gesonderte Freigabe verrechnet werden, sofern der Auftraggeber dem nicht vorab widersprochen hat.

3 Mitwirkung des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber stellt alle für die Leistung erforderlichen Informationen, Inhalte, Zugänge, Unterlagen und Entscheidungen rechtzeitig, vollständig und in geeigneter Qualität bereit. Er benennt eine entscheidungsbefugte Kontaktperson und bündelt Rückmeldungen.

3.2 Der Auftraggeber prüft Entwürfe, Texte, Preise, Kontaktdaten, technische Angaben und Freigaben sorgfältig. Er haftet für die sachliche und rechtliche Richtigkeit der von ihm bereitgestellten oder freigegebenen Inhalte.

3.3 Verzögerungen oder Mehraufwand, die durch verspätete, unvollständige oder geänderte Mitwirkung entstehen, verschieben vereinbarte Termine angemessen und können gesondert verrechnet werden. Bleibt eine erforderliche Mitwirkung trotz Erinnerung länger als 30 Tage aus, darf die Auftragnehmerin den bis dahin erbrachten Leistungsstand abrechnen und das Projekt pausieren.

4 Termine Abnahme und Freigabe

4.1 Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Fristen beginnen erst, wenn alle erforderlichen Inhalte und Freigaben vorliegen und vereinbarte Anzahlungen eingelangt sind.

4.2 Die Auftragnehmerin zeigt die Fertigstellung oder einen abnahmefähigen Zwischenstand an. Der Auftraggeber prüft ihn innerhalb von sieben Werktagen und erklärt die Abnahme oder nennt konkrete, nachvollziehbare Mängel. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung und wird die Leistung produktiv verwendet oder veröffentlicht, gilt sie als abgenommen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

4.3 Mit Druckfreigabe, Produktionsfreigabe oder Veröffentlichung bestätigt der Auftraggeber insbesondere Inhalt, Schreibweise, Maße, Platzierung und technische Ausführung. Änderungen nach einer Freigabe sind Zusatzleistungen; bereits ausgelöste Fremdkosten trägt der Auftraggeber.

5 Entgelt Anzahlung und Zahlung

5.1 Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer sowie zuzüglich vereinbarter Fremd-, Versand-, Reise- und Nebenkosten.

5.2 Sofern im Angebot nichts anderes festgelegt ist, sind 50 Prozent des vereinbarten Entgelts bei Auftragserteilung als Anzahlung fällig. Die Auftragnehmerin darf mit der Arbeit bis zum Eingang der Anzahlung zuwarten. Bei längeren Projekten darf sie angemessene Teilrechnungen nach Leistungsfortschritt legen.

5.3 Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmergeschäfte. Zusätzlich sind notwendige und angemessene Mahn-, Inkasso- und Rechtsverfolgungskosten zu ersetzen.

5.4 Der Auftraggeber darf nur mit rechtskräftig festgestellten oder von der Auftragnehmerin anerkannten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht darf nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden.

5.5 Nutzungsrechte, Zugangsdaten und finale Produktionsdaten können bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher projektbezogener Forderungen zurückbehalten werden.

6 Urheberrecht und Nutzungsrechte

6.1 Urheberrechte verbleiben bei der jeweiligen Urheberin bzw. beim jeweiligen Urheber. Mit vollständiger Zahlung erhält der Auftraggeber die im Angebot ausdrücklich vereinbarten Nutzungsrechte an den final gelieferten Arbeitsergebnissen. Fehlt eine ausdrückliche Regelung, wird ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht in jenem räumlichen, zeitlichen und sachlichen Umfang eingeräumt, der für den bei Vertragsabschluss erkennbaren Vertragszweck erforderlich ist.

6.2 Nicht ausgewählte Entwürfe, Skizzen, Konzepte, Varianten, Arbeitsdateien und Zwischenstände bleiben bei der Auftragnehmerin und dürfen ohne gesonderte Vereinbarung weder verwendet noch bearbeitet oder weitergegeben werden.

6.3 Bearbeitung, Umgestaltung, Weiterentwicklung, Weitergabe an Dritte, Unterlizenzierung oder Nutzung für andere Marken, Unternehmen, Produkte oder Zwecke bedürfen einer entsprechenden Rechteeinräumung. Gesetzlich zwingend erlaubte Nutzungen bleiben unberührt.

6.4 Offene, editierbare Arbeits- und Quelldateien, insbesondere InDesign-, Illustrator-, Photoshop-, Figma-, Wix- oder vergleichbare Projektdaten, sind nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Ihre Übergabe kann von einem zusätzlichen Entgelt sowie von technisch oder lizenzrechtlich zulässigen Bedingungen abhängig gemacht werden.

6.5 Die Auftragnehmerin darf abgeschlossene Arbeiten nach ihrer Veröffentlichung als Referenz in Portfolio, Website, sozialen Medien, Präsentationen und Wettbewerben zeigen und dabei den Auftraggeber nennen, sofern dem keine ausdrücklich vereinbarte Vertraulichkeit oder ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse entgegensteht. Der Auftraggeber kann der Referenznutzung aus wichtigem Grund in Textform widersprechen.

7 Materialien Lizenzen und Rechte Dritter

7.1 Der Auftraggeber gewährleistet, dass er über alle für den Auftrag erforderlichen Rechte an bereitgestellten Texten, Bildern, Logos, Marken, Schriften, Daten und sonstigen Materialien verfügt und dass ihre vertragsgemäße Verwendung keine Rechte Dritter verletzt. Er hält die Auftragnehmerin bei schuldhafter Verletzung von Ansprüchen Dritter sowie angemessenen Rechtsverteidigungskosten schad- und klaglos.

7.2 Für Stockmedien, Schriften, Plugins, Themes, Software, KI-Dienste und sonstige Drittinhalte gelten zusätzlich deren Lizenz- und Nutzungsbedingungen. Soweit nicht anders vereinbart, werden Lizenzen nur im für das Projekt notwendigen Umfang beschafft. Laufende, nutzer- oder reichweitenabhängige Kosten trägt der Auftraggeber.

7.3 Die Auftragnehmerin schuldet keine Marken-, Patent-, Wettbewerbs- oder sonstige rechtliche Prüfung. Eine einfache gestalterische Recherche ersetzt keine professionelle Schutzrechtsrecherche. Der Auftraggeber entscheidet über erforderliche rechtliche Prüfungen und Registrierungen.

8 Einsatz von künstlicher Intelligenz

8.1 Die Auftragnehmerin darf geeignete KI-gestützte Werkzeuge als Arbeitsmittel einsetzen, insbesondere für Ideenfindung, Recherche, Text- und Bildentwürfe, Bildbearbeitung, Variantenbildung, Übersetzung, Datenstrukturierung, Qualitätssicherung und technische Unterstützung. Die geschuldete Leistung bleibt eine Leistung der Auftragnehmerin; wesentliche Ergebnisse werden nach fachlichem Ermessen geprüft und weiterbearbeitet.

8.2 KI-Systeme können unrichtige, unvollständige oder nicht ausschließlich individuelle Ergebnisse erzeugen. Soweit rechtlich zulässig, besteht daher keine Gewähr dafür, dass ein KI-unterstütztes Einzelelement für sich allein urheberrechtlich geschützt, registrierbar oder weltweit einzigartig ist. Vereinbarte Prüf-, Gestaltungs- und Qualitätsstandards für das Gesamtergebnis bleiben unberührt.

8.3 Personenbezogene Daten, vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse werden nur in dem Umfang in KI-Systemen verarbeitet, wie dies für den Auftrag erforderlich, rechtlich zulässig und nach den gewählten Einstellungen sowie vertraglichen Schutzmaßnahmen vertretbar ist. Besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO, Zugangsdaten und ausdrücklich als streng vertraulich bezeichnete Inhalte werden ohne gesonderte Vereinbarung nicht in generative KI-Dienste eingegeben.

8.4 Soweit die Auftragnehmerin personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, schließen die Parteien bei Bedarf vor Beginn der betreffenden Verarbeitung eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO. Die bloße Geltung dieser AGB ersetzt eine erforderliche Auftragsverarbeitungsvereinbarung nicht.

8.5 Der Auftraggeber informiert die Auftragnehmerin vor Übergabe über besondere Geheimhaltungs-, Datenschutz-, Branchen- oder Compliance-Anforderungen und stellt nur rechtmäßig erhobene sowie für den Auftrag verwendbare Daten bereit. Erteilt der Auftraggeber konkrete Vorgaben, die den Einsatz bestimmter KI-Dienste ausschließen, sind diese vor Auftragserteilung schriftlich zu vereinbaren; daraus entstehender Mehraufwand kann im Angebot berücksichtigt werden.

8.6 Kennzeichnungs-, Informations- oder Transparenzpflichten für die konkrete Veröffentlichung KI-erzeugter oder KI-bearbeiteter Inhalte werden nach dem vereinbarten Leistungsumfang umgesetzt. Ohne gesonderten Prüfauftrag bleibt der Auftraggeber für die rechtmäßige Verwendung, Kennzeichnung und Veröffentlichung in seinem Einsatzkontext verantwortlich.

9 Datenschutz und Vertraulichkeit

9.1 Beide Parteien beachten die anwendbaren Datenschutzvorschriften. Jede Partei ist für jene Verarbeitungsvorgänge verantwortlich, deren Zwecke und Mittel sie selbst bestimmt. Nähere Informationen über Verarbeitungen durch die Auftragnehmerin als Verantwortliche ergeben sich aus ihrer jeweils aktuellen Datenschutzerklärung.

9.2 Für Dienste Dritter dürfen Daten im erforderlichen Umfang an sorgfältig ausgewählte Dienstleister übermittelt werden. Soweit erforderlich, werden Auftragsverarbeitungsverträge, geeignete Garantien für Drittlandübermittlungen und angemessene technische sowie organisatorische Maßnahmen eingesetzt. Konkrete Empfänger, Rechtsgrundlagen, Speicherdauern und Betroffenenrechte sind in der Datenschutzerklärung bzw. einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung abzubilden.

9.3 Die Parteien behandeln nicht offenkundige kaufmännische, technische und kreative Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich. Gesetzliche Offenlegungspflichten und die notwendige Weitergabe an beruflich oder vertraglich gebundene Dienstleister bleiben unberührt. Die Pflicht gilt auch nach Vertragsende fort, solange ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht.

10 Websites Domains Hosting und digitale Dienste

10.1 Bei Websites und digitalen Projekten schuldet die Auftragnehmerin nur die im Angebot beschriebenen Funktionen, Inhalte, Endgeräte- und Browserprüfungen. Eine dauerhafte Fehlerfreiheit, ständige Verfügbarkeit, bestimmte Suchmaschinenplatzierung, Barrierefreiheit, Rechtskonformität oder Kompatibilität mit künftigen Systemversionen ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich beauftragt wurde.

10.2 Domains, Hosting, E-Mail, Wix, Plugins, Schnittstellen und sonstige Plattformen können Leistungen Dritter sein. Für deren Verfügbarkeit, Änderungen, Preise, Datenverlust, Sicherheitsvorfälle oder Einstellung haftet die Auftragnehmerin nur, soweit sie diese Umstände schuldhaft verursacht hat. Vertrags- und Lizenzbedingungen der jeweiligen Anbieter gelten ergänzend.

10.3 Rechtstexte wie Impressum, Datenschutz- und Cookie-Erklärung sowie die rechtliche Prüfung von Tracking, Newsletter, Barrierefreiheit, Online-Shop, Gewinnspielen oder branchenspezifischen Vorgaben sind keine Rechtsberatung und nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich durch hierzu befugte Stellen oder als vom Auftraggeber bereitgestellte Inhalte eingebunden werden.

10.4 Nach Übergabe bzw. Veröffentlichung obliegen laufende Aktualisierungen, Backups, Sicherheitsupdates, Inhaltskontrolle, Nutzerverwaltung und die Verlängerung von Lizenzen dem Auftraggeber, sofern kein Wartungs- oder Betreuungsvertrag besteht.

11 Produktion Druck und Fremdleistungen

11.1 Die Auftragnehmerin darf zur Leistungserbringung geeignete Mitarbeiter, Kooperationspartner und Subunternehmer einsetzen. Fremdleistungen können nach Vereinbarung im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers oder im eigenen Namen weiterverrechnet werden.

11.2 Produktionsbedingte Abweichungen, insbesondere bei Farbe, Material, Format, Schnitt, Falz, Bildschirmdarstellung oder Auflage, sind im branchenüblichen und technisch unvermeidbaren Ausmaß kein Mangel. Verbindliche Farb- oder Materialübereinstimmung setzt eine ausdrücklich vereinbarte Bemusterung, einen Proof oder ein Andruckverfahren voraus.

11.3 Für Fehler, die trotz angebotener Kontrollmöglichkeit vom Auftraggeber freigegeben wurden, haftet die Auftragnehmerin nicht, sofern sie den Fehler nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder arglistig verschwiegen hat. Reklamationen gegenüber Produzenten sind unverzüglich mitzuteilen; der Auftraggeber unterstützt bei deren Dokumentation.

12 Gewährleistung und Mängelbehebung

12.1 Der Auftraggeber untersucht die Leistung nach Übergabe unverzüglich und zeigt erkennbare Mängel unter genauer Beschreibung binnen sieben Werktagen schriftlich an; versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Die unternehmensrechtlichen Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben unberührt.

12.2 Bei berechtigten Mängeln steht der Auftragnehmerin zunächst das Recht zu, innerhalb angemessener Frist nachzubessern oder Ersatz zu leisten. Erst wenn dies scheitert oder unzumutbar ist, kommen Preisminderung oder, bei wesentlichem Mangel, Vertragsaufhebung nach den gesetzlichen Voraussetzungen in Betracht.

12.3 Keine Mängel sind subjektive Geschmacksabweichungen innerhalb des freigegebenen Briefings, nachträgliche Änderungswünsche, Fehler in bereitgestellten Inhalten oder Beeinträchtigungen durch nicht von der Auftragnehmerin kontrollierte Systeme und Änderungen Dritter.

13 Haftung

13.1 Die Auftragnehmerin haftet für Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet sie nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nur für den typischerweise vorhersehbaren unmittelbaren Schaden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, soweit gesetzlich zulässig, mit dem Nettoentgelt des schadensursächlichen Einzelauftrags begrenzt.

13.2 Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Folgeschäden, ausgebliebene Einsparungen, reine Vermögensschäden aus Datenverlust sowie Ansprüche Dritter. Bei Datenverlust ist die Haftung auf den typischen Wiederherstellungsaufwand bei ordnungsgemäßer Datensicherung begrenzt.

13.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Personenschäden, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen, übernommenen Garantien oder soweit eine Haftung gesetzlich zwingend ist.

13.4 Der Auftraggeber ist für die abschließende rechtliche, fachliche und inhaltliche Prüfung seiner Veröffentlichung und Nutzung verantwortlich, soweit keine solche Prüfung ausdrücklich beauftragt wurde.

14 Projektunterbrechung Rücktritt und Storno

14.1 Storniert oder beendet der Auftraggeber den Auftrag aus Gründen, die nicht von der Auftragnehmerin zu vertreten sind, sind die bis dahin erbrachten Leistungen, bereits beauftragte Fremdleistungen und nicht mehr vermeidbare Kosten zu bezahlen. Zusätzlich darf angemessener Ersatz für nachweislich reservierte und kurzfristig nicht anderweitig nutzbare Kapazitäten verlangt werden; ersparte Aufwendungen sind anzurechnen.

14.2 Bei Zahlungsverzug, fehlender Mitwirkung, Rechtsverletzungsrisiken oder sonstiger wesentlicher Vertragsverletzung darf die Auftragnehmerin die Leistung nach angemessener Warnung aussetzen. Bei schwerwiegenden oder nicht binnen angemessener Frist behobenen Vertragsverletzungen kann sie aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten.

14.3 Mit Vertragsende erlöschen Nutzungsrechte an nicht vollständig bezahlten oder nicht ausdrücklich zur Nutzung freigegebenen Arbeitsergebnissen. Gesetzlich oder vertraglich fortgeltende Bestimmungen, insbesondere zu Zahlung, Urheberrecht, Vertraulichkeit, Datenschutz und Haftung, bleiben bestehen.

15 Aufbewahrung und Herausgabe

15.1 Die Auftragnehmerin ist ohne gesonderte Vereinbarung nicht verpflichtet, Arbeitsdateien, Rohdaten, Entwürfe oder Projektunterlagen nach Abschluss dauerhaft aufzubewahren. Eine freiwillige Aufbewahrung begründet keine Pflicht zur künftigen Wiederherstellung oder Herausgabe.

15.2 Nach vollständiger Zahlung werden die ausdrücklich vereinbarten Enddaten in den vereinbarten Formaten bereitgestellt. Datenträger, Versand und nachträgliche Datenaufbereitung können gesondert verrechnet werden.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sollen aus Beweisgründen in Textform erfolgen. Individuelle Vereinbarungen bleiben vorrangig. Rechtserhebliche Mitteilungen an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail- oder Postadresse gelten als zugegangen, wenn gewöhnlich mit ihrer Kenntnisnahme gerechnet werden konnte.

16.2 Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt der übrige Vertrag wirksam. An ihre Stelle tritt die gesetzliche Regelung; eine geltungserhaltende Reduktion unzulässiger Klauseln wird nicht vereinbart, soweit dies gesetzlich ausgeschlossen ist.

16.3 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Für Streitigkeiten wird, soweit gesetzlich zulässig, die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der Auftragnehmerin vereinbart. Erfüllungsort ist der Sitz der Auftragnehmerin.